

KUVERTS UND VERSANDTASCHEN AUS PAPIER

Kuverts und Versandtaschen, welche nicht zum Versand von Schriftstücken (Briefe, Dokumente u. Ä.) verwendet werden, sind als (Verkaufs-)Verpackungen im Sinne der Verpackungsverordnung (VerpackVO) anzusehen.

Durch die Entpflichtung über die ARA AG ist für diese Verpackungen die Erfüllung der gesetzlichen Vorgaben der VerpackVO in vollem Umfang gewährleistet. Da die Unterscheidung zwischen Schriftstück und Nichtschriftstück (Prospekt, Katalog etc.) oft schwierig ist, wurde in Zusammenarbeit mit dem Dialog Marketing Verband Österreich (DMVÖ) und dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft (BMLFUW) eine Regelung erarbeitet, die eine praktikable Umsetzung der Verpflichtungen gemäß VerpackVO ermöglicht. Diese gilt ab 01.01.2009.

DEFINITION KUVERT

Die Verschlusslasche befindet sich auf der langen Seite.

DEFINITION VERSANDTASCHE

Die Verschlusslasche befindet sich auf der kurzen Seite.

KUVERTS UND VERSANDTASCHEN AUS PAPIER SIND DANN VOM ABPACKER ZU ENTPFLICHTEN, WENN DIE FOLGENDEN KRITERIEN ZUTREFFEN

- Der Versand erfolgt über die Postprodukte „info.Mail“, „info.Post“ und „info.Post select“ in Kuverts oder Versandtaschen aus Papier mit einem Format von größer als C5, das Gewicht der Sendung ist nicht zu berücksichtigen. Dies gilt auch für die entsprechenden Postprodukte anderer Postdienstleister.
- Der Versand erfolgt ausschließlich an inländische Empfänger. Andernfalls gilt das Kuvert/die Versandtasche als nicht in Österreich in Verkehr gesetzt und es wären die gesetzlichen Bestimmungen in den jeweiligen Zielländern zu berücksichtigen.

Kuverts und Versandtaschen, welche die angeführten Kriterien erfüllen, sind bei der ARA unter dem Tarif für haushaltsnahe Papierverpackungen (derzeit Verkaufsverpackungen aus Papier) zu entpflichten.

INTERNE DOKUMENTATION

Um bei Bedarf effizient und kostenschonend die wichtigsten Informationen zu den jeweiligen Sendungen zu erhalten, ist folgende Vorgangsweise für die Dokumentation vereinbart:

- Der Abpacker hat schriftlich Aufzeichnungen über die relevanten Daten in seinem Betrieb zu führen:
 - Auftragsnummer
 - Datum der Postaufgabe
 - Stückzahl
 - Format
 - Art der Werbesendung (Name des Postprodukts)
 - Muster des Kuverts als Beilage

- Betriebe, welche nicht über einen Dienstleister verschicken, sondern selbst abpacken, müssen eine Muster-
sendung zur Kontrolle der Werbesendung aufbewahren.

Durch eine der folgenden Entpflichtungsvarianten werden die Verpflichtungen aus der VerpackVO erfüllt; bei Fragen
hierzu steht Ihnen Ihr/e zuständige/r BranchenbetreuerIn gerne zur Verfügung:

- Abschluss einer Entpflichtungs- und Lizenzvereinbarung mit der ARA AG
- Entpflichtung für Kleinabpacker und Kleinimporteure („Zahlscheinentpflichtung“)

SCHEMA ZUR LIZENZENTGELTBERECHNUNG:

Annahme: 10.000 Stk. C4-Kuverts á 21 g (= Gewicht des leeren Kuverts!)

$10.000 \times 0,021 \text{ kg} \times \text{Tarif in } \text{€}/\text{kg lt. aktueller Tarifübersicht} = \text{Lizenzentgelt exkl. USt}$

Von dieser Lizenzierungsregelung ausgenommen sind Sendungen, die über das Postprodukt „Sponsoring.Post“ im
Umlauf gesetzt werden.

Bei Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung!